ANLAGE 4.3

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Stellungnahmen in dieser Tabelle sind aus Gründen des Datenschutzes hinsichtlich Namen und Adressen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	**Stellungnahme I. vom 30.03.2021:** Wir möchten Sie hier bitten, im Bebauungsplan auch die besonderen Belange von Baugemeinschaften zu berücksichtigen: Gruppierung der Baukörper um einen Innenhof, um nachbarschaftliches Zusammenleben zu fördern. Zum Beispiel wie in der Variante 6 des städtebaulichen Entwurfs vorgesehen für die 3 MFH zum Kindergarten hin. Die vorläufigen Grenzen im jetzigen Entwurf des Bebauungsplanes kommen diesem Bedürfnis leider nicht entgegen. Zulässigkeit von baulichen Nebenanlagen wie z.B. Geräteschuppen, Fahrradunterstellmöglichkeiten, Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftswerkstätten. Möglichkeit zur Anlage von Nutzgärten, deswegen keine strengen Festlegungen der Grünbereiche. Zentrale, effiziente und ökologische Energieversorgung für alle Gebäude unter Beachtung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und weitgehender CO2 Einsparung (CO2-neutral, nachwachsend und regional). Einen Beitrag hierzu bietet auch der Rohstoff Holz in Verbindung mit entsprechenden Filteranlagen, z.B. als Nahwärmeversorgung durch ein Hackschnitzel-Kraftwerk für das ganze Baugebiet.	**Wird teilweise berücksichtigt** Der Bebauungsplan sieht großzügige Gestaltungsspielräume in den Festsetzungen vor womit auch Belange von Baugemeinschaften mit abgedeckt sind. Die einzelnen aufgeführten Themen der Stellungnahme werden größtenteils berücksichtigt und gliedern sich wie folgt: Eine Gruppierung der Baukörper um einen Innenhof ist weiterhin möglich. Die Baugrenze verläuft bei dem angesprochenen Bereich durchweg ca. 2m entlang der geplanten Straßen womit der innere Bereich mit den festgesetzten Nutzungen entsprechend ausgestaltet werden kann. Dies beinhaltet auch eine Gestaltung um einen Innenhof. Eine weitere Verschiebung der Baugrenze zur Straße hin kann nicht gesehen werden. Die dargestellte Untergliederung durch eine Knödellinie ist Grundlage für die unterschiedliche Festsetzung der Erdgeschoss-Rohfußboden-Höhe (EFH). Diese Festsetzung wird vorwiegend aufgrund der Starkregenereignisse festgesetzt und schränkt die Baugrenzen oder eine Anordnung der Gebäude innerhalb der Baugrenzen nicht ein. Es ist daher weiterhin möglich Grundstücke zusammenhängend zu entwickeln wobei ggf. eine unterschiedliche EFH zu berücksichtigen ist. Diese Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Die angesprochenen baulichen Nebenanlagen sind berücksichtigt, da sie im gesamten Plangebiet, entsprechend der bauordnungsrechtlichen Vorgaben, möglich sind. Dasselbe gilt für eine Anlage von Nutzgärten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Das Ziel einer effizienten und ökologischen Energieversorgung wird erreicht, Festbrennstoffe werden wegen der Relevanz bei Inversionswetterlagen für benachbarte Siedlungsteile aber auch den dichter besiedelten Bereich im Schussental dennoch ausgeschlossen.